



Reglement über die Elternmitarbeit



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 3

2. Organisation und Aufgaben 3

3. Infrastruktur und Finanzen..... 4

4. Inkraftsetzung 4

Beschluss 4

Genehmigungen 5

1. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Elternmitarbeit an den Schulen und Kindergärten im Schulverband Hilterfingen.
Zweck	Art. 2 Die institutionelle Elternmitarbeit fördert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Behörden und basiert auf gemeinsamen Werten wie Respekt, Vertrauen und Wertschätzung. Sie stärkt die gemeinsame Verantwortung für das Kind und orientiert sich an dessen Wohl und Bedürfnissen.

2. Organisation und Aufgaben

Organe	Art. 3 ¹ Organe der Elternmitarbeit sind: a) Klasseneltern: Alle Eltern einer Klasse bilden die Klasseneltern. b) Elternvertretung: Jede Klasse bestimmt als Vertretung der Klasseneltern eine Elternvertretung. c) Elternrat: Alle Elternvertretungen eines Zyklus bilden gemeinsam den Elternrat. ² Die Wahl der Elternvertretungen erfolgt am ersten Elternabend der Klasse. Idealerweise wird pro Jahrgang und Klasse jeweils eine Vertretung bestimmt. Neu- respektive Wiederwahlen erfolgen jährlich.
Elternräte	Art. 4 Die Elternräte bestehen aus: a) den Elternvertretungen eines Zyklus; b) einer Vertretung des Schulverbandsrats (Leiter:in des entsprechenden Ressorts); c) der Schulleitung; d) weiteren Teilnehmer:innen (z.B. SSA, Lehrpersonen) bei Bedarf.
Organisation	Art. 5 Die Elternräte konstituieren sich selbst. Sie bestimmen aus ihrer Mitte eine Leitung.
Aufgaben	Art. 6 ¹ Die Elternräte unterstützen den in Art. 1 Abs. 2 genannten Zweck der Elternmitarbeit und beraten über Themen, die sich als bedeutend herausgestellt haben. Sie unterstützen die Schulleitungen für klassenübergreifende und schulweite Aufgaben und fördern den konstruktiven Dialog zwischen Eltern und Schule. ² Die Elternräte organisieren eigenständige Anlässe und unterstützen die Schulen bei besonderen Anlässen (z.B. bei Schulfesten).
Einschränkung	Art. 7 Die Elternvertretungen und die Elternräte sind nicht zuständig für: a) die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder; b) pädagogische und methodische Themen der Schule (z.B. Lernziele oder Unterrichtsgestaltung).
Elternratssitzungen	Art. 8 ¹ Der Elternrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. ² Über die Sitzungen des Elternrates wird ein Protokoll geführt und den Teilnehmer:innen sowie allen Elternratsleitungen zur Verfügung gestellt. ³ Die Kommunikation an die Eltern erfolgt über die Schulleitungen in Zusammenarbeit mit den Elternräten.
Elternanlässe	Art. 9 Elternanlässe (z.B. Elternabende) unterstützen den in Art. 2 genannten Zweck der Elternmitarbeit sowie der Diskussion und Mithilfe bei der Lösung aktueller und zukünftiger schulischer Herausforderungen.

- Klassenlehrpersonen **Art. 10** Hauptansprechperson der Eltern sind die Klassenlehrpersonen. Sie informieren die Klasseneltern über Ziele, Inhalte, Methoden und Schwerpunkte des Unterrichts, über spezielle Arbeitsregeln sowie geplante Aktivitäten und die Zusammenarbeit mit den Eltern. Ein offener Austausch zu Herausforderungen fördert die aktive Mitarbeit der Eltern sowie eine vertrauensvolle Kommunikation.
- Vernetzung der Elternräte **Art. 11** Die Leitungen der Elternräte treffen sich nach Bedarf zu einem Erfahrungsaustausch.

3. Infrastruktur und Finanzen

- Infrastruktur **Art. 12** Der Schulverband stellt den Elternräten die nötige Infrastruktur für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- Entschädigungen **Art. 13** Klasseneltern und Elternrat arbeiten unentgeltlich.
- Beiträge an Projekte **Art. 14** ¹ Die Elternräte verfügen für die Unterstützung von Anlässen über ein Budget und sprechen sich über den Mitteleinsatz ab.
- ² Für besondere Beiträge an Projekte zur Elternpartizipation kann die Schulleitung zudem im Rahmen ihres Budgets entscheiden.

4. Inkraftsetzung

- Inkrafttreten **Art. 15** ¹ Dieses Reglement tritt per 01.08.2025 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Beschluss

Vom Schulverbandsrat am 01.07.2025, gestützt auf Art. 31 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern vom 19.03.1992 (Stand 01.01.2022), die Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen, Kapitel 2.2.2 des Lehrplans 21 des Kantons Bern und Art. 14 des Schulreglements Schulverband Hilterfingen vom 01.01.2022, zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschlossen.

SCHULVERBAND HILTERFINGEN

Priska Bühler
Präsidentin

Eduard Hirt
Geschäftsleiter

Genehmigungen

Die Gemeinderäte der Gemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi haben vorstehendes Reglement angenommen.

Hilterfingen, dd.mm.2025

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Martin Christen
Gemeindepräsident

Jürg Arn
Gemeindeschreiber

Oberhofen, dd.mm.2025

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Heiligenschwendi, dd.mm.2025

EINWOHNERGEMEINDE HEILIGENSCHWENDI

Thomas Heri
Gemeindepräsident

Brigitte Aemmer
Gemeindeschreiberin

Die Inkraftsetzung per 01.08.2025 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom dd.mm.2025 veröffentlicht.